

Die Stadtwerke Dorfen GmbH, Haager Str. 31, 84405 Dorfen (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen („Leistungen“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages und den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen (Glasfaserhausanschluss-AGB), die technische Voraussetzung für die Nutzung der Dienste der Stadtwerke sind, und dem Nutzungsvertrag bzw. der Eigentümererklärung nach §§ 134, 145 TKG (Telekommunikationsgesetz) bzw. einer Gestattungs-/Nutzungsvereinbarung und –soweit anwendbar– den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Breitbandverteilanlagen mit Signallieferung (Signallieferungs-AGB), den Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Telekommunikation und den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner bzw. Kunde durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme der Leistung anerkennt. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zum jeweiligen Vertrag mit dem Vertragspartner. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1. Hausanschluss

- a) Die Stadtwerke errichten für die Versorgung der Bewohner (nachfolgend als „Kunden“ bezeichnet) des Objekts (nachfolgend als „Haus“ bezeichnet) mit Internet, Telefon und ggfs. Fernseh- und Hörfunkempfang (TV) einen Anschluss an die bestehende Telekommunikationsinfrastruktur mittels Lichtwellenleiter und Übergabepunkt(en) (nachfolgend zusammen als Hausanschluss“ bezeichnet). Der Hausanschluss wird mittels einer Zuführung (Anschlussleitung) von der Grundstücksgrenze bis zum Übergabepunkt im Gebäude auf dem kürzesten möglichen Weg hergestellt. Der Abschluss des Hausanschlusses auf Kundenseite besteht aus dem Übergabepunkt im Gebäude, einem passiven Netzabschluss für die spätere Installation eines Netzabschlussgeräts unmittelbar nach der Gebäudeeinführung.
- b) Die Art und Lage des Hausanschlusses, insbesondere der Übergabe- und Verteilpunkte einschließlich Leitungsführung, sowie die Herstellung als Ein- oder Mehrspartenhausanschluss, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung oder Beseitigung werden im Abstimmung mit dem Vertragspartner und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen ausschließlich von den Stadtwerken oder deren Beauftragte bestimmt.
- c) Hausanschlüsse werden ausschließlich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt.
- d) Der Vertragspartner hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen und unentgeltlich den erforderlichen Platz und Strombedarf zur Verfügung zu stellen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Übergabepunkte müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Vertragspartner hat den Stadtwerken bzw. deren Beauftragten den Zutritt zu seinem Hausanschluss in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Glasfaserhausanschluss-AGB, insbesondere zur Störungsbeseitigung erforderlich ist.
- e) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist ggfs. den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- f) Eine direkte oder mittelbare Nutzung des Hausanschlusses durch Dritte, die nicht Mieter im Gebäude des Vertragspartners sind, ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Vertragspartner darf die Leistungen der Stadtwerke keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. öffentlichen WLAN-Hotspots.
- g) Aus dem Verbot der Nutzung durch Dritte ergibt sich kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Vertragspartner.
- h) Der Vertragspartner hat nach Fertigstellungsanzeige die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb von zwei Wochen abzunehmen. Nimmt der Vertragspartner binnen dieser Frist die Leistungen nicht ab, obwohl sie vertragsmäßig hergestellt worden sind, gilt die Abnahme als erfolgt. Teilabnahmen sind möglich.
- i) Der Betrieb, der Unterhalt und die Entstörung des Hausanschlusses gehören nicht zu den vertragsgegenständlichen Leistungen der Stadtwerke.

j) Die Stadtwerke bleiben Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre und Glasfaserkabel. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

2. Hausverkabelung

- a) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausverkabelung ab dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Hausverkabelung einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich.
- b) Die Stadtwerke können Teile von Hausverkabelungen unter Plombenverschluss nehmen, wenn dies notwendig ist, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke vom Kunden zu veranlassen. Die Entfernung oder Beschädigung der von den Stadtwerken an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundsdelikt strafrechtlich verfolgt werden.
- c) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter, ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel trotz wiederholter Aufforderungen durch die Stadtwerke vom Kunden nicht beseitigt, so sind die Stadtwerke berechtigt ohne Einhaltung von Fristen ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.
- d) Die Hausverkabelung muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen. Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen an die Hausverkabelung angeschlossene Endgeräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- e) Sofern der Kunde wünscht, dass die Stadtwerke seine Hausverkabelung errichten und/oder modernisieren, so kann er hierzu mit den Stadtwerken einen gesonderten Vertrag abschließen.

3. Betrieb- und Vertrieb Telefonie, Internet und TV

- a) Für die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistungen gelten die Telekommunikationsverträge für Privat- und Gewerbekunden mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen-Telekommunikation der Stadtwerke, die gesondert zwischen den Kunden und den Stadtwerken abzuschließen sind.
- b) Für den Betrieb einer Breitbandverteilanlage mit Signallieferung gelten die Miet- und Betriebsverträge für Breitbandverteilanlagen mit Signallieferung zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Breitbandverteilanlagen mit Signallieferung (Signallieferungs-AGB) der Stadtwerke, die gesondert zwischen den Kunden und den Stadtwerken abzuschließen sind.
- c) Das Kundenzentrum der Stadtwerke berät die Kunden während der Öffnungszeiten zu den Themen Internet-, Telefon & Fernseh- und Hörfunkempfang (TV).

4. Allgemeine Bestimmungen

- a) Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Erding, soweit der Kunde Kaufmann ist.
- c) Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke abtreten.
- d) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.